

Satzung

Förderverein der Bernard Overberg Schule e.V.

Overbergstraße 99 45663 Recklinghausen

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bernard Overberg Schule“, hat seinen Sitz in Recklinghausen, und ist in das Vereinsregister mit der Nummer 1923 beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bemüht sich um

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,

- Förderung des Schulsports und Schulwanderungen,
- Unterstützung bedürftiger Schüler zu Schulveranstaltungen,
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert und beschränkt werden.

§3 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder

des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wer den Verein in besonderem Maße ideell oder materiell unterstützt, kann von der Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§6 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 10,00. Er kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- stellvertretenden Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- jeweiligen Schulleiter/in
- Delegierten der Lehrerkonferenz
- Delegierten der Schulpflegschaft
- Delegierten der Schülermitverwaltung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Notwendige, dringende Sofortmaßnahmen bis zu € 300,00 je Einzelfall und bis zu einer Gesamtsumme von € 1000,00 jährlich können vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schatzmeister oder dessen Vertreter gemeinschaftlich beschlossen werden. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens verfügen.

Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, deren Vertreter und der/die Schriftführer/in werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bilden den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

§9 Sitzungen des Vorstandes

Der/die Vorsitzende ruft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der/die Vorsitzende kann nach seinem/i ihrem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er, durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§10 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen. Diese ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Einladung muss unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §8 Abs 2, sowie 2 Kassenprüfer/innen. Sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitglieder gemäß §6, sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Der Vorstand hat bei der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu Gunsten der Bernard Overberg Schule zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Realschule zu übertragen.